

**Rundschreiben der FMA vom  
06.02.2012 zu den Compliance-  
Regelungen gemäß Börsegesetz  
1989 und ECV 2007**

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. FUNKTIONEN VON COMPLIANCE UND PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH DER COMPLIANCE-REGELUNGEN .....</b>  | <b>4</b>  |
| A. FUNKTIONEN VON COMPLIANCE.....   | 4         |
| 1. Allgemeines.....   | 4         |
| 2. Corporate Governance.....  | 4         |
| B. PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH DER COMPLIANCE-REGELUNGEN .....   | 5         |
| <b>II. GRUNDSÄTZE FÜR DIE INFORMATIONSWEITERGABE IM UNTERNEHMEN.....</b>  | <b>6</b>  |
| A. COMPLIANCE-RELEVANTE INFORMATION.....  | 6         |
| B. VERTRAULICHKEITSBEREICHE .....   | 7         |
| C. UMGANG MIT COMPLIANCE-RELEVANTEN INFORMATIONEN .....   | 13        |
| D. WEITERGABE VON COMPLIANCE-RELEVANTEN INFORMATIONEN.....  | 15        |
| <b>III. SONSTIGE ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG EINER MISSBRÄUHLICHEN VERWENDUNG ODER WEITERGABE VON INSIDER-INFORMATIONEN .....</b> | <b>17</b> |
| A. SPERRFRISTEN UND HANDELSVERBOTE .....  | 17        |
| B. ÜBERMITTLUNG VON DIRECTORS' DEALINGS-MELDUNGEN .....   | 21        |
| C. INSIDER-VERZEICHNIS .....  | 21        |
| D. COMPLIANCE-RICHTLINIE .....  | 22        |
| E. COMPLIANCE-VERANTWORTLICHER .....  | 23        |
| F. SCHULUNGEN ZUM THEMA COMPLIANCE .....  | 26        |

1. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) weist im Hinblick auf die Umsetzung des Börsegesetzes 1989 („BörseG“) auf die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit den Compliance-Regelungen gemäß § 48d Abs 3 und § 82 Abs 5 BörseG einschließlich der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 („ECV 2007“), welche die börsengesetzlichen Compliance-Regelungen konkretisiert, hin. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch dieses Rundschreiben der FMA unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Das Rundschreiben richtet sich an Emittenten, die im Anwendungsbereich der ECV 2007 liegen. Ziel dieses Rundschreibens ist es, einzelne Regelungen betreffend Compliance im BörseG und in der ECV 2007 aus Sicht der FMA zu präzisieren. Das Rundschreiben soll das Vertrauen der Anleger in ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Wertpapiermärkte fördern und zielt zugleich darauf ab, den Marktteilnehmern eine Orientierungshilfe zu geben, um den Anforderungen der gesetzlichen Regelungen nachzukommen.<sup>1</sup> Zudem ist es nach Ansicht der FMA notwendig, einheitliche Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Insiderinformationsmissbrauch zu schaffen.
3. Diesem Rundschreiben liegen folgende Rechtsquellen und gesetzliche Vorschriften zugrunde:
  - EU-Richtlinie 2003/6/EG<sup>2</sup> und EU-Richtlinie 2004/72/EG<sup>3</sup>
  - Börsegesetz 1989 (BörseG)
  - Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 (ECV 2007)

---

<sup>1</sup> Siehe auch *Resch/Sidlo*, Emittenten-Compliance in Österreich im Lichte aktueller nationaler und internationaler Entwicklungen, ÖBA 2005, 299.

<sup>2</sup> RICHTLINIE 2003/6/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) („Marktmissbrauchs-RL“).

<sup>3</sup> RICHTLINIE 2004/72/EG DER KOMMISSION vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen [...] („3. Marktmissbrauchs-DF-RL“).

# I. FUNKTIONEN VON COMPLIANCE UND PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH DER COMPLIANCE-REGELUNGEN

## A. FUNKTIONEN VON COMPLIANCE

### 1. ALLGEMEINES

4. Gemäß dem börsengesetzlichen Compliance-Verständnis ist Compliance die Summe aller vorbeugenden Maßnahmen zur Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen. Den Vorstand eines Emittenten trifft eine Pflicht zur Unternehmenskontrolle als Teil seiner Leitungspflicht.<sup>4</sup> Die Compliance-Regelungen des BörseG und der ECV 2007 stellen daher naturgemäß Werkzeuge zur **Haftungsvermeidung** für Emittenten dar.

Daneben schützt Compliance die Interessen der einzelnen Anleger, der Mitarbeiter des Emittenten und überhaupt die Funktionsfähigkeit des österreichischen Kapitalmarkts. Die Compliance-Regelungen stärken auch das Vertrauen der Anleger, Kunden und Geschäftspartner in die Integrität und Fairness des Emittenten. Dadurch dient Compliance dem Reputationsschutz von Emittenten. Als weitere Zielsetzungen von Compliance sind die Schaffung von Rechtssicherheit auf Unternehmens- und Mitarbeiterebene durch die Wahrnehmung einer Beratungs- und Informationsfunktion seitens Compliance und die Wahrnehmung einer Repräsentationsfunktion gegenüber der Aufsicht durch beispielsweise die Bekanntgabe eines Ansprechpartners für die FMA zu nennen.

### 2. CORPORATE GOVERNANCE

5. Der Österreichische Corporate Governance Kodex, welcher sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften einschließlich in Österreich eingetragene börsennotierte Europäische Aktiengesellschaften richtet, verweist in den Regeln 20 und 21 auf Compliance Regelungen inklusive der ECV 2007.

---

<sup>4</sup> § 70 Abs 1 AktG.

## B. PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH DER COMPLIANCE-REGELUNGEN

6. Die Compliance-Regelungen gemäß § 82 Abs 5 BörseG gelten nicht nur für Emittenten gemäß § 81a Abs 1 Z 4 BörseG, sondern aufgrund der Verweisbestimmung des § 48s BörseG auch für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen und gemäß der Verweisbestimmung des § 18 Z 5 BörseG auch für Mitglieder einer Wertpapierbörse. Die Regelungen der ECV 2007 gelten gemäß § 2 Abs 1 ECV 2007 hingegen lediglich für Emittenten, deren **Aktien** oder **aktienähnliche Wertpapiere** zum Handel an einem **geregelten Markt** im Sinne des § 1 Abs 2 BörseG im Inland **zugelassen** sind.
7. § 81a Abs 1 Z 3 BörseG definiert den Begriff „Aktie“. Gemäß dieser Definition fallen neben Aktien auch „*aktienvertretende Zertifikate, soweit diese die Ausübung von Stimmrechten vorsehen*“ unter den Aktienbegriff. Eine (gesetzliche) Definition für aktienähnliche Wertpapiere liegt hingegen nicht vor. Nach Ansicht der FMA sind Aktien, aktienvertretende Zertifikate, sozietäre (aktienähnliche) Genussscheine und Partizipationsscheine vom Begriff „Aktien und aktienähnliche Wertpapiere“ in § 2 Abs 1 ECV 2007 umfasst.<sup>5</sup> Zur Definition der sozietären (aktienähnlichen) Genussscheine siehe auch Rz 51 lit a des Rundschreibens der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 02.12.2010 zu Fragen des Prospektrechts: Gemäß der vorstehenden Rz 51 lit a können Genussscheine als sozietäre (aktienähnliche) Genussscheine qualifiziert werden, wenn sie sowohl eine Beteiligung am Gewinn als auch am Liquidationserlös der Gesellschaft verbriefen. Des Weiteren muss der Eigenkapitalcharakter des gewährten Genussrechts überwiegen (beispielsweise durch eine unbegrenzte Laufzeit des Genussrechts oder Verzicht des Kapitalgebers auf jedwede Besicherung).<sup>6</sup>
8. Die in Rz 7 beschriebenen Wertpapiere unterliegen aber nur dann der ECV 2007, wenn sie an einem geregelten Markt in Österreich zugelassen sind. Gemäß § 76 Abs 1 BörseG sind derzeit der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr der Wiener Börse geregelte Märkte gemäß § 1 Abs 2 BörseG. Das entscheidende Kriterium für die Anwendbarkeit der

<sup>5</sup> Zur Definition für „aktienähnliche Wertpapiere“ in Bezug auf die Directors' Dealings-Meldepflichtung gemäß § 48d Abs 4 BörseG siehe auch das Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 06.03.2006 in der Fassung vom 05.04.2007 betreffend Ad-hoc-Publizität und Directors' Dealings-Meldungen, 11 (<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0092>)).

<sup>6</sup> <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0370>.

ECV 2007 ist daher die Inlandszulassung an einem geregelten Markt. Daher unterliegen auch Emittenten mit Sitz im Ausland bei Inlandszulassung dem Regelungsregime der ECV 2007.

9. Es gibt drei Ausnahmen vom Anwendungsbereich der ECV 2007. Die Ausnahmen betreffen folgende Emittenten:
- Emittenten, deren Finanzinstrumente ausschließlich in Multilateralen Handelssystemen (MTF) gehandelt werden
  - Gebietskörperschaften
  - internationale und supranationale Organisationen.

## II. GRUNDSÄTZE FÜR DIE INFORMATIONSWEITERGABE IM UNTERNEHMEN

### A. COMPLIANCE-RELEVANTE INFORMATION

10. Mit der Novelle der ECV 2007 (BGBl. II Nr. 30/2012) wurde mit § 3 Z 1a ECV 2007 eine neue Regelung zum Begriff der „compliance-relevanten Information“ eingefügt. Unter einer „compliance-relevanten Information“ ist demnach eine Insider-Information oder eine sonstige Information zu verstehen, die „vertraulich und kurssensibel“ ist. Als „vertrauliche, kurssensible Informationen“ gelten öffentlich nicht bekannte Informationen, die, wenn sie einem verständigen Investor verfügbar wären, der regelmäßig an diesem Markt und mit dem betreffenden Finanzinstrument handelt, von diesem als relevant bei der Entscheidung über die Bedingungen betrachtet würden, zu denen Geschäfte mit dem Finanzinstrument abgeschlossen werden sollten. „Vertrauliche, kurssensible Informationen“ weisen im Gegensatz zu „Insiderinformationen“ gemäß § 48a Abs 1 Z 1 BörseG (noch) nicht kumulativ die Eigenschaft der erheblichen Kursrelevanz sowie der in § 48a Abs 1 Z 1 lit a) BörseG definierten Genauigkeit (hinreichende Wahrscheinlichkeit, Bestimmtheit) auf. Keine „vertraulichen, kurssensiblen Informationen“ sind Informationen, bei denen ein verständiger Investor bei sorgfältiger Betrachtung und Erwägung aller Umstände ausschließen würde, dass sich diese Informationen in Zukunft zu Insider-Informationen entwickeln könnten bzw für einen Insider-Sachverhalt relevant sein könnten.

Nach Ansicht der FMA ist es unbedingt erforderlich, sicherzustellen, dass bereits vertrauliche und kurssensible Informationen – auch wenn diese (noch) nicht die Eigenschaften einer

Insider-Information (genau, öffentlich nicht bekannt, geeignet den Kurs erheblich zu beeinflussen) besitzen – den Regelungen der ECV 2007 unterstellt werden. Vertraulichkeitsbereiche sind demnach zu bilden, wenn in den betreffenden Unternehmensbereichen typischerweise vertrauliche und kurssensible Informationen auftreten, auch wenn deren Bekanntwerden nicht unbedingt geeignet ist, den Kurs der Finanzinstrumente des Unternehmens erheblich zu beeinflussen, die aber dennoch eine gewisse Kursrelevanz besitzen<sup>7</sup>.

11. Im Falle, dass tatsächlich eine Insider-Information gemäß § 48a Abs 1 Z 1 BörseG vorliegt, die den Emittenten unmittelbar betrifft, ist (außer wenn die Voraussetzungen für einen Aufschub gemäß § 48d Abs 2 BörseG vorliegen) eine Ad-hoc-Veröffentlichung der Information gemäß § 48d Abs 1 BörseG vorzunehmen sowie das Insider-Verbot (insbesondere Handelsverbot) gemäß § 48b BörseG einzuhalten. Die Notwendigkeit einer vertraulichen Behandlung entfällt nach Veröffentlichung der Insider-Information im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung gemäß § 48d Abs 1 BörseG. Ein Abstellen auf compliance-relevante Informationen dient daher insbesondere dazu, bereits im Vorfeld das Eintreten von Sachverhalten, aufgrund derer Verstöße gegen das strafrechtlich relevante Insider-Verbot verwirklicht werden könnten, zu vermeiden. Compliance-relevante Informationen sollten daher nach Ansicht der FMA grundsätzlich bereits im Frühstadium eines Vorhabens – unabhängig davon, ob (bereits) eine Insider-Information vorliegt – im Rahmen der Compliance-Organisation des Emittenten beachtet werden.

## B. VERTRAULICHKEITSBEREICHE

12. Ständige Vertraulichkeitsbereiche sind Unternehmensbereiche bzw. Abteilungen, deren Mitarbeiter regelmäßig und typischerweise Zugang zu compliance-relevanten Informationen haben. Jeder Emittent hat gemäß § 4 Abs 1 ECV 2007 im Unternehmen ständige Vertraulichkeitsbereiche einzurichten und diese in der Compliance-Richtlinie festzuhalten. Die ständigen Vertraulichkeitsbereiche sind generell so zu gestalten, dass in den einzelnen Vertraulichkeitsbereichen Personen zusammengefasst werden, die typischerweise Zugang zu den selben compliance-relevanten Informationen haben. Zweck der Vertraulichkeitsbereiche ist es einerseits sicherzustellen, dass jene compliance-relevanten

<sup>7</sup> Zum Vergleich siehe auch die Regelung der Kreditwirtschaft in Modul 2, 1. Abschnitt Z 1.2. des Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft, veröffentlicht auf [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at).

Informationen, die in einem Unternehmensbereich anfallen, diesen Unternehmensbereich nicht verlassen bzw andererseits sicherzustellen, dass bei Weitergabe der Information in einen anderen Unternehmensbereich die Nachvollziehbarkeit dieses Informationsflusses durch Mitteilung an den Compliance-Verantwortlichen und Dokumentation durch diesen gewährleistet ist.

13. Die ECV 2007 regelt, welche Bereiche eines Unternehmens – soweit diese vorhanden sind – (insbesondere) als ständige Vertraulichkeitsbereiche einzurichten sind:

- Aufsichtsrat
- Geschäftsleitung
- Zentralbetriebsrat bzw im Falle, dass ein solcher nicht besteht, die Gesamtheit der im Unternehmen tätigen Betriebsräte
- Controlling
- Finanzen
- Rechnungswesen
- Kommunikation.

Der oben angeführte Bereich „Finanzen“ umfasst jene Abteilung, welche für die Finanzierung (Eigenveranlagung) des Unternehmens zuständig ist.

14. Diese in Rz 12 genannten Unternehmensbereiche sind jeweils als eigene Vertraulichkeitsbereiche einzurichten. **Ein Vertraulichkeitsbereich darf daher nicht mehrere der oben genannten Bereiche umfassen.** Die Abgrenzung der vorstehend angeführten Vertraulichkeitsbereiche hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen – wie in Rz 26 ausgeführt – zu erfolgen. Die Aufzählung der ständigen Vertraulichkeitsbereiche in der ECV 2007 ist nicht abschließend. Je nach den tatsächlichen Gegebenheiten im Unternehmen kann es daher notwendig sein, in Unternehmensbereichen, in denen regelmäßig compliance-relevante Informationen auftreten, weitere ständige Vertraulichkeitsbereiche zu bilden.

15. Ein ständiger Vertraulichkeitsbereich „Compliance“ ist in der ECV 2007 nicht angeführt, allerdings wird es notwendig sein, den Unternehmensbereich „Compliance“ samt der Person des Compliance-Verantwortlichen und seines Stellvertreters als eigenen Vertraulichkeitsbereich zu definieren, da naturgemäß gerade die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter regelmäßig Kenntnis von compliance-relevanten Informationen erhalten. Anderes gilt nur für den Fall, dass gemäß § 13 Abs 1 ECV 2007 aufgrund der Größe und Struktur des Unternehmens kein Compliance-Verantwortlicher bestellt wurde und die Geschäftsleitung

unmittelbar selbst für die Umsetzung und Einhaltung der ECV 2007 verantwortlich ist. In diesem Fall ist der Unternehmensbereich „Compliance“ regelmäßig vom in der ECV 2007 angeführten Vertraulichkeitsbereich „Geschäftsleitung“ umfasst.

16. Ebenso haben Mitarbeiter des für die EDV zuständigen Unternehmensbereichs regelmäßig einen – wenn auch nicht bestimmungsgemäßen – Zugang zu compliance-relevanten Informationen. Daher könnte aus Sicht der FMA ein ständiger Vertraulichkeitsbereich „EDV“ zweckmäßig sein, in welchen die betreffenden Mitarbeiter einbezogen werden. Das ist im Einzelfall vom jeweiligen Compliance-Verantwortlichen zu beurteilen.
17. Für Personen, die regelmäßig an Vorstandssitzungen oder Sitzungen von anderen Unternehmensgremien teilnehmen, ist für den Fall, dass es in diesen Sitzungen zu einem regelmäßigen Austausch von compliance-relevanten Informationen kommt, ein eigener ständiger Vertraulichkeitsbereich zu errichten. Dieser Vertraulichkeitsbereich ist neben dem Vertraulichkeitsbereich „Geschäftsleitung“ einzurichten.
18. Änderungen der ständigen Vertraulichkeitsbereiche – beispielsweise wenn aufgrund von Umstrukturierungen im Unternehmen neue Vertraulichkeitsbereiche geschaffen oder bestehende Vertraulichkeitsbereiche zusammengelegt werden – sind den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern des Unternehmens aktiv zur Kenntnis zu bringen. Dies sollte nach Ansicht der FMA nachweislich – beispielsweise per E-Mail samt Anforderung einer Lesebestätigung – erfolgen und die jeweiligen Lesebestätigungen vom Compliance-Verantwortlichen zum Zwecke einer umfassenden Dokumentation und Nachvollziehbarkeit aufbewahrt werden.
19. Die im Unternehmen des Emittenten eingerichteten ständigen Vertraulichkeitsbereiche sind in der Compliance-Richtlinie des Emittenten anzuführen. Demgemäß ist auch zu beachten, dass die Compliance-Richtlinie bei Änderungen der ständigen Vertraulichkeitsbereiche – beispielsweise aufgrund von Umstrukturierungen im Unternehmen – zu aktualisieren ist. Bei Änderungen der Vertraulichkeitsbereiche ist auch eine Aktualisierung des Insider-Verzeichnisses (dazu vgl Rz 54 ff) erforderlich.
20. Emittenten mit reiner  **Holdingfunktion**  können das gesamte Unternehmen als einen Vertraulichkeitsbereich einrichten, sofern aufgrund der Größe des Unternehmens die Einrichtung verschiedener Vertraulichkeitsbereiche untunlich wäre (§ 4 Abs 2 ECV 2007). Untunlich ist die Einrichtung mehrerer Vertraulichkeitsbereiche nach der Auffassung der FMA dann, wenn Holdinggesellschaften nur wenige Mitarbeiter beschäftigen und daher die

Einrichtung mehrerer Vertraulichkeitsbereiche den Geschäftsbetrieb massiv beeinträchtigen könnte. In einer Holdinggesellschaft mit **mehr als fünfzig Mitarbeitern** werden nach Ansicht der FMA regelmäßig mehrere Vertraulichkeitsbereiche einzurichten sein. Bei entsprechendem Geschäftsbetrieb kann die Einrichtung von mehreren Vertraulichkeitsbereichen aber auch schon bei weit weniger Mitarbeitern erforderlich sein. Die Inanspruchnahme des „Holdingprivilegs“ liegt im Ermessen des jeweiligen Emittenten und muss der FMA plausibel dargelegt werden können. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des „Holdingprivilegs“ ist auch, dass dadurch die Überprüfungsmöglichkeiten des Compliance-Verantwortlichen nicht eingeschränkt werden. Die Überprüfungsmöglichkeiten könnten bei Inanspruchnahme des Holdingprivilegs beispielsweise in Fällen eingeschränkt werden, in welchen mehrere verschiedene Geschäftsbereiche in der Holding betrieben werden, die auf mehrere Betriebsteile an unterschiedlichen Standorten aufgeteilt sind.

21. Zusätzlich zu den genannten ständigen Vertraulichkeitsbereichen sind vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche (§ 4 Abs 3 ECV 2007) anlassfallbezogen im Unternehmen einzurichten, wenn beispielsweise im Rahmen von Projekten compliance-relevante Informationen auftreten können. Insbesondere sind vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche im Falle des Aufschiebs einer Ad-hoc Meldung gemäß § 48d Abs 2 Z 2 BörseG zu bilden und ein Handelsverbot zu verhängen, falls nicht ohnehin für diese Insider-Information solche Maßnahmen ergriffen wurden. Die Bildung von vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichen kommt nach Ansicht der FMA beispielsweise auch bei Erwerb oder Veräußerung eines Unternehmens(anteils) oder bei einem Aktienrückwerb in Frage, sofern eine damit in Zusammenhang stehende compliance-relevante Information vorliegt.
22. Compliance-relevante Informationen, die zur Einrichtung von vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichen führen können bzw für die Einrichtung erforderlich sind, sind dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen und sollten nach Ansicht der FMA von diesem aufbewahrt werden, um die zentralisierte Dokumentation compliance-relevanter Informationen bei der für Compliance zuständigen Funktion zu gewährleisten. Darüber hinaus sind – ebenso wie Personen aus ständigen Vertraulichkeitsbereichen - auch jene aus vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichen – im Insider-Verzeichnis (vgl Rz 54) anzuführen.
23. Zu beachten ist, dass auch Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Emittenten stehen, regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu compliance-relevanten Informationen des Emittenten haben können. Solche Personen sind in die entsprechenden ständigen oder

projektbezogenen Vertraulichkeitsbereiche des Emittenten und damit auch in das Insider-Verzeichnis aufzunehmen und über das Verbot des Missbrauchs von Insider-Informationen zu unterrichten (vgl Rz 67). Dazu gehören beispielsweise die mit dem Druck von Unternehmensberichten (zB Finanzberichte) unmittelbar befassten Druckereimitarbeiter oder auch Rechtsanwälte, die im Rahmen eines Übernahmeprojekts sensible Daten erfahren.

24. Nach Ansicht der FMA ist zu beachten, dass im Insider-Verzeichnis jene Personen, die bereits einem ständigen Vertraulichkeitsbereich angehören (zB ein Mitglied des Vorstands) und nunmehr auch in einen vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich einbezogen werden, im vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich ebenfalls namentlich anzuführen sind. Damit ist eine bessere Administrierbarkeit durch den Compliance-Verantwortlichen sichergestellt. Darüber hinaus ist es der FMA möglich, sich rasch einen Überblick über die Personen eines vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichs zu verschaffen und können dadurch auch Fehler bei der Bildung von selektiven Sperrfristen für einzelne Vertraulichkeitsbereiche vermieden werden.

25. Im Falle, dass im letzten Geschäftsjahr vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet wurden, ist dies gemäß § 13 Abs 4 Z 3 ECV 2007 im Jahrestätigkeitsbericht anzugeben, welcher für jedes Geschäftsjahr zu erstellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der FMA zu übermitteln ist (siehe Rz 66).

26. Die im Unternehmen eingerichteten Vertraulichkeitsbereiche sind von anderen Unternehmensbereichen organisatorisch **abzugrenzen**, um zu verhindern, dass compliance-relevante Informationen missbräuchlich verwendet oder weitergegeben werden (§ 4 Abs 4 ECV 2007). Das Setzen von organisatorischen Maßnahmen zur Abgrenzung und die Erstellung entsprechender Vorgaben und Rahmenbedingungen zählt im Sinne von § 13 Abs 4 ECV 2007 nach Ansicht der FMA zu den Aufgaben der Compliance-Funktion. Daher ist der Compliance-Verantwortliche beispielsweise auch bei Neubezug von Räumlichkeiten, bei Umbauten und bei Erstellung eines EDV-Konzepts einzubeziehen, um die Geschäftsleitung bei damit zusammenhängenden compliance-relevanten Fragen bestmöglich unterstützen zu können. Als geeignete organisatorische Maßnahmen zur Abgrenzung nennt die ECV 2007 beispielsweise

- das Versperren von Behältern und Schränken
- die räumliche Trennung der verschiedenen Vertraulichkeitsbereiche
- Zutrittsbeschränkungen

- EDV-Zugriffsbeschränkungen
- personelle Unvereinbarkeitsbestimmungen.

Nach Ansicht der FMA hat der Emittent die jeweils für sein Unternehmen geeigneten und auf dem jeweiligen Geschäftsbetrieb angepassten organisatorischen Maßnahmen zu setzen.

27. Zu den möglichen EDV-Zugriffsbeschränkungen gehören beispielsweise Passwörter, aber auch automatische Benutzersperren für Computer sowie Drucker, bei denen die Eingabe eines Codes erforderlich ist und die nur den Mitarbeitern des jeweiligen Vertraulichkeitsbereiches bekannt sind. Je nach den konkreten Gegebenheiten im Unternehmen können auch **andere Maßnahmen** zur Hintanhaltung der Weitergabe und missbräuchlichen Verwendung compliance-relevanter Informationen in Betracht kommen, wie beispielsweise verstärkte Kontrollmaßnahmen durch den Compliance-Verantwortlichen.
28. Der Emittent hat gemäß § 48d Abs 3 BörseG die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass jede natürliche oder juristische Person, die Zugang zu Insider-Informationen hat, die sich daraus ergebenden rechtlichen Pflichten **anerkennt** und sich der **Sanktionen bewusst** ist, die bei einer missbräuchlichen Verwendung bzw einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden. Aus Sicht der FMA ist die einmalige Abgabe eines Anerkenntnisses mit der erstmaligen Aufnahme einer Person in einen Vertraulichkeitsbereich ausreichend. Bei einer Aufnahme derselben Person in einen weiteren Vertraulichkeitsbereich sollte die Bekanntgabe der Aufnahme durch den Compliance-Verantwortlichen beispielsweise per E-Mail an die betroffene Person (mit Nachweis der Lesebestätigung) erfolgen („Sie sind ab ... Mitglied des ständigen / projektbezogenen Vertraulichkeitsbereiches „XY““).
29. In § 48d Abs 3 BörseG ist vorgesehen, dass das Anerkenntnis der einschlägigen Pflichten und die Erklärung über die Kenntnis der Sanktionen einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung von Insider-Informationen (in der Folge werden Anerkenntnis und Erklärung unter dem Begriff „Anerkenntnis“ bzw „Anerkenntnisse“ zusammengefasst) „schriftlich“ zu erfolgen haben. Dies bedeutet nach Ansicht der FMA, dass von jeder Person, die einem Vertraulichkeitsbereich zugeordnet ist, ein solches Anerkenntnis zu unterfertigen ist.
30. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Unterfertigung des Anerkenntnisses zeitnah mit der Aufnahme in den Vertraulichkeitsbereich erfolgt. Der Nachweis der Unterfertigung des Anerkenntnisses sollte zweckmäßigerweise beim Compliance-Verantwortlichen

hinterlegt werden. Im Falle, dass die Anerkennnisse nicht vom Compliance-Verantwortlichen verwahrt werden, sind diese jederzeit bei Aufforderung dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen.

31. In Bezug auf **unternehmensfremde Personen**, die einem ständigen oder projektbezogenen Vertraulichkeitsbereich zugeordnet sind, ist zu beachten, dass die Vertraulichkeitserklärung, die bei der Weitergabe von compliance-relevanten Informationen an unternehmensfremde Personen von diesen zu unterzeichnen ist (§ 7 Abs 2 ECV 2007; siehe diesbezüglich Rz 41), nicht die schriftliche Abgabe des Anerkennnisses ersetzt. Von unternehmensfremden Personen, die einem ständigen oder projektbezogenen Vertraulichkeitsbereich zugeordnet werden, ist daher ebenfalls das Anerkenntnis zu unterfertigen. Bei juristischen Personen ist es ausreichend, wenn die juristische Person dieses Anerkenntnis unterfertigt und darin verpflichtet wird, diese Verpflichtung auch an die in ihrem Unternehmen betroffenen Personen weiterzuleiten und für die Einhaltung zu sorgen.

## C. UMGANG MIT COMPLIANCE-RELEVANTEN INFORMATIONEN

32. Der Emittent hat gemäß § 5 Abs 1 ECV 2007 den **Zugang** zu vertraulichen Informationen zu kontrollieren. Daher hat der Emittent geeignete Anweisungen zu erteilen, damit innerhalb eines Vertraulichkeitsbereiches compliance-relevante Informationen nur jenen Personen zur Kenntnis gelangen, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit der Information befasst sind. Die Anzahl der mit compliance-relevanten Informationen befassten Personen ist dabei möglichst gering zu halten.
33. Die konkrete Umsetzung der Verpflichtungen betreffend den Umgang mit compliance-relevanten Informationen ist in der Compliance-Richtlinie darzulegen (§ 12 Abs 2 Z 2 ECV 2007). Dies kann beispielsweise durch die Beschreibung der entsprechenden Prozesse erfolgen.
34. Der Emittent hat geeignete Anweisungen zu erteilen, damit alle im Unternehmen erstmals bekannt gewordenen compliance-relevanten Informationen unverzüglich dem Compliance-Verantwortlichen **gemeldet** werden (§ 5 Abs 2 ECV 2007). Diese Regelung der ECV 2007 ist eine zentrale Bestimmung im Hinblick auf die Überwachungsfunktion des Compliance-Verantwortlichen. Grundsätzlich sollte die Meldung von compliance-relevanten Informationen durch Mitarbeiter direkt an den Compliance-Verantwortlichen ohne **vorherige**

„Zwischenschaltung“ des Vorgesetzten erfolgen. Andernfalls ist – wie beispielsweise im Abwesenheitsfall des Vorgesetzten – nicht gewährleistet, dass die Meldung unverzüglich erfolgt. Die unverzügliche Meldung einer compliance-relevanten Information bzw einer Insider-Information gemäß § 48a Abs 1 Z 1 BörseG ist auch deshalb erforderlich, da bei Vorliegen einer Insider-Information, die den Emittenten unmittelbar betrifft, die Verpflichtung zur unverzüglichen Veröffentlichung einer Ad-hoc Meldung gemäß § 48d Abs 1 BörseG besteht.

35. Nach Ansicht der FMA sollte es Ziel sein, dass Mitarbeiter des Emittenten, Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats des Emittenten und die für den Emittenten tätigen Personen nach § 3 Z 4 ECV 2007 eigenständig in der Lage sind zu beurteilen, ob eine bestimmte Information als compliance-relevante Information bzw Insider-Information einzustufen ist. Der Compliance-Verantwortliche oder ein von diesem beauftragter geeigneter Dritter hat daher insbesondere auch alle Mitarbeiter – nicht nur jene aus Vertraulichkeitsbereichen – darüber zu unterrichten, was unter einer compliance-relevanten Information bzw Insider-Information zu verstehen ist (eine derartige Schulung sämtlicher Mitarbeiter ist auch in Hinblick auf die Verpflichtung des Compliance-Verantwortlichen, die Arbeitnehmer sowie der sonst für den Emittenten tätigen Personen nach § 3 Z 4 zweiter Satz über das Verbot des Missbrauchs von Insider-Informationen zu unterrichten, vgl Rz 67, erforderlich). Im Falle, dass bei jemandem Zweifel bestehen, ob es sich bei einer bestimmten Information um eine compliance-relevante bzw Insider-Information handelt, fällt die Beurteilung nach Ansicht der FMA sinnvollerweise in die Zuständigkeit des Compliance-Verantwortlichen. In einem solchen Fall sind die betreffenden Personen zu verpflichten, diese Information an den Compliance-Verantwortlichen zur Klärung, ob eine compliance-relevante bzw Insider-Information vorliegt, weiterzuleiten. Der Compliance-Verantwortliche hat bei der Klärung des der compliance-relevanten Information bzw Insider-Information zugrundeliegenden Sachverhalts erforderlichenfalls insbesondere die Geschäftsleitung und auch jene Abteilungen bzw Mitarbeiter einzubeziehen, die für die Entscheidungsfindung eine Hilfestellung liefern können. Die Einschätzung, dass es sich bei dem Sachverhalt um eine compliance-relevante Information oder Insider-Information handelt, sollte beim Compliance-Verantwortlichen verbleiben und entsprechend vertraulich behandelt werden.
36. Schriftstücke und externe Datenträger, insbesondere Disketten und CD-ROM, bzw elektronisch gespeicherte Daten einschließlich elektronischer Post, die compliance-relevante Informationen und Insider-Informationen beinhalten, sind derart aufzubewahren bzw zu

sichern, dass sie jenen Personen nicht zugänglich sind, die mit der Bearbeitung dieser compliance-relevanten Informationen, der Schriftstücke oder der Daten bzw externen Datenträger nicht auf Grund ihrer Tätigkeit befasst sind (vgl § 5 Abs 3 und 4 ECV 2007).

## D. WEITERGABE VON COMPLIANCE-RELEVANTEN INFORMATIONEN

37. Die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen innerhalb eines Vertraulichkeitsbereichs ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist allerdings zu beachten, dass compliance-relevante Informationen und Insider-Informationen nur jenen Personen zur Kenntnis gelangen dürfen, die mit diesen Informationen **beruflich befasst** sind. Die Anzahl der Personen, an welche Informationen weitergegeben werden, ist möglichst gering zu halten. Die bei der Weitergabe von compliance-relevanten Informationen zu beachtenden Vorschriften sind in der Compliance-Richtlinie festzuhalten (§ 12 Abs 2 Z 3 ECV 2007).
38. Im Falle, dass compliance-relevante Informationen aus einem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen Unternehmensbereich oder an unternehmensfremde Personen weitergegeben werden, müssen stets folgende Voraussetzungen erfüllt sein (§§ 6 Abs 2, 7 Abs 2 Z 1 und 2 ECV 2007):
- Die Weitergabe der compliance-relevanten Information ist zu Unternehmenszwecken erforderlich.
  - Die Weitergabe beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang.
39. Eine Weitergabe von compliance-relevanten Informationen ist im Falle der Weitergabe in einen **anderen Unternehmensbereich** beispielsweise dann zu Unternehmenszwecken erforderlich, wenn mehrere Unternehmensbereiche zur Erreichung des Geschäftszwecks zusammenarbeiten – zB im Rahmen eines Übernahmeprojekts, bei der Finanzberichterstattung oder bei den Ausschreibungen von Aufträgen.
40. Im Falle der Weitergabe an **unternehmensfremde Personen** kann diese zu Unternehmenszwecken erforderlich sein, wenn der Emittent bestimmte Informationspflichten zu erfüllen hat – beispielsweise im Falle, dass bei Großprojekten Schäden verursacht wurden und in diesem Zusammenhang Vertragspartnern Informationen zu übermitteln sind. Weitere Fälle einer zu Unternehmenszwecken erforderlichen Weitergabe compliance-relevanter Informationen an unternehmensfremde Personen wären beispielsweise die

Informationsweitergabe im Zuge der Abwehr drohender Schäden, zur Rechtsverteidigung, im Zuge der Anmeldung eines Patents oder in Erfüllung einer Rechtspflicht.

41. Bei der Weitergabe von compliance-relevanten Informationen an unternehmensfremde Personen ist zusätzlich noch der Abschluss einer **Vereinbarung** erforderlich, wonach sich die unternehmensfremde Person verpflichtet, compliance-relevante Informationen geheim zu halten und keiner missbräuchlichen Verwendung zuzuführen („Non Disclosure Agreement“). Bei juristischen Personen ist es ausreichend, wenn die juristische Person diese Vereinbarung unterfertigt und darin verpflichtet wird, diese Verpflichtung auch an die in ihrem Unternehmen betroffenen Personen weiterzuleiten und für die Einhaltung zu sorgen. Der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung ist nicht verpflichtend, wenn die betreffende unternehmensfremde Person aufgrund von Gesetzen oder Landesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 7 Abs 2 Z 3 ECV 2007), wie dies beispielsweise bei Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern der Fall ist. Das Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 1 BWG ist ein Gesetz im Sinne der vorgenannten Bestimmung. Daher ist auch im Falle einer Weitergabe compliance-relevanter Informationen an ein Kreditinstitut, welche ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen zwischen dem Emittenten und dem Kreditinstitut basiert, der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung nicht verpflichtend.
42. Auch nach dem Verlassen eines Vertraulichkeitsbereichs unterliegen compliance-relevante Informationen der Geheimhaltung und hat der Emittent geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die vertrauliche Behandlung **weiterhin** zu gewährleisten. Eine solche „geeignete Vorkehrung“ wäre nach Ansicht der FMA die Anordnung an Mitarbeiter, den Adressaten der Information darauf hinzuweisen, dass es sich um eine compliance-relevante Information handelt bzw die unter Rz 28 ff beschriebenen Anerkennnisse abzugeben. Zweck der Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass die compliance-relevante Information weiterhin geheim gehalten wird. Die konkret vom Emittenten in diesem Zusammenhang vorgesehenen Vorkehrungen sind in der Compliance-Richtlinie anzuführen (§ 12 Abs 2 Z 3 ECV 2007).
43. Der Compliance-Verantwortliche ist unverzüglich zu **informieren**, sobald eine compliance-relevante Information aus einem Vertraulichkeitsbereich weitergegeben wurde. Im Falle der Meldung einer Weitergabe von compliance-relevanten Informationen hat der Compliance-Verantwortliche folgende Daten aufzuzeichnen (§ 6 Abs 3 ECV 2007):
- Inhalt der Information
  - Name der meldenden Person

- Zeitpunkt, an dem er die Meldung erhalten hat
- Zeitpunkt, an dem die Information weitergegeben wurde
- Namen jener Personen, die bereits Kenntnis von der compliance-relevanten Information besitzen oder die davon Kenntnis erlangen sollen.

44. Die Pflicht zur unverzüglichen Information des Compliance-Verantwortlichen von der Weitergabe einer compliance-relevanten Information besteht dann nicht, wenn die Weitergabe einer compliance-relevanten Information im Rahmen bestehender **institutionalisierter und vordefinierter Informationsabläufe** erfolgt (§ 6 Abs 4 ECV 2007). Diese institutionalisierten und vordefinierten Informationsabläufe sind schriftlich zu dokumentieren und müssen dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis gebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die Dokumentation im Falle von Änderungen der institutionalisierten und vordefinierten Informationsabläufe stets zu aktualisieren und die aktualisierte Version neuerlich dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen ist. Beispiele für institutionalisierte und vordefinierte Informationsabläufe können nach Ansicht der FMA der Informationsfluss im Rahmen der Erstellung von Finanzberichten und der Informationsaustausch bei Sitzungen zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung sowie zwischen Zentralbetriebsrat und Betriebsrat sein. Die konkret vom Emittenten vorgesehenen institutionalisierten und vordefinierten Informationsabläufe sind namentlich (eventuell mit einer kurzen erläuternden Beschreibung) in der Compliance-Richtlinie darzulegen und in das Insider-Verzeichnis aufzunehmen (§ 11 Abs 2 Z 4 ECV 2007).

### III. SONSTIGE ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG EINER MISSBRÄUHLICHEN VERWENDUNG ODER WEITERGABE VON INSIDER-INFORMATIONEN

#### A. SPERRFRISTEN UND HANDELSVERBOTE

45. Der Emittent hat gemäß § 8 ECV 2007 angemessene Zeiträume festzulegen, innerhalb derer Personen aus Vertraulichkeitsbereichen keine Orders in Finanzinstrumente des Emittenten

erteilen dürfen. Als angemessen sind jedenfalls die Zeiträume von 3 Wochen vor der geplanten Veröffentlichung der (vorläufigen) Quartalszahlen bzw 6 Wochen vor der geplanten Veröffentlichung der (vorläufigen) Jahreszahlen anzusehen. Weitere Sperrfristen kann der Compliance-Verantwortliche in Abstimmung mit der Geschäftsleitung des Emittenten festlegen, wobei diese Sperrfristen das Handelsverbot nach § 8 Abs 1 ECV 2007 auch auf einen bestimmten Kreis von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen oder auf einzelne Vertraulichkeitsbereiche einschränken können.

46. Der Emittent hat gemäß § 8 Abs 3 ECV 2007 Personen aus Vertraulichkeitsbereichen nachweislich (zB per E-Mail unter Einholung einer Lesebestätigung) den Tag des Beginns sowie – sofern eine solche bereits feststeht – die konkrete Dauer einer Sperrfrist zur Kenntnis zu bringen. Den von der Sperrfrist betroffenen Personen aus Vertraulichkeitsbereichen ist es dadurch untersagt, Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten des Emittenten vorzunehmen. Um Umgehungshandlungen zu verhindern, sind gemäß § 9 Abs 1 ECV 2007 auch die folgenden Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten des Emittenten innerhalb einer Sperrfrist den Transaktionen von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen gleichgestellt:

- Personen aus Vertraulichkeitsbereichen im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten
- Dritte im Namen und/oder für Rechnung von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen oder
- juristische Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen oder Personengesellschaften,
  - die direkt oder indirekt von einer Person aus einem Vertraulichkeitsbereich kontrolliert werden,
  - die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden
  - oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend einer solchen Person entsprechen.

Ob eine Person aus einem Vertraulichkeitsbereich eine juristische Person, treuhänderisch tätige Einrichtung oder Personengesellschaft direkt oder indirekt gemäß § 9 Abs 1 Z 3 ECV 2007 kontrolliert, ist nach Ansicht der FMA im Sinne der Begriffsdefinition des „kontrollierten Unternehmens“ gemäß § 81a Abs 1 Z 6 BörseG zu beurteilen.

47. Durch den Verweis auf die Definition „Finanzinstrumente des Emittenten“ gemäß § 3 Z 2 ECV 2007 werden neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren auch derivative Finanzinstrumente, die eine vom Emittenten iSd § 2 ECV 2007 begebene Aktie oder ein aktienähnliches Wertpapier als Basis haben, in die Sperrfrist miteinbezogen (zB Optionen

oder Termingeschäfte). Zweck dieser Regelung ist es, Umgehungshandlungen zu unterbinden. Die Regelungen betreffend Sperrfristen und Handelsverbote gelten nach Ansicht der FMA auch, wenn diese von Aktien bzw aktienähnlichen Finanzinstrumenten des Emittenten abgeleiteten derivativen Finanzinstrumente nicht im amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr zugelassen sind.

48. Der Erwerb einer mit dem Emittenten im Zusammenhang stehenden Option ist während einer Sperrfrist gemäß § 8 ECV 2007 generell unzulässig (zur Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme siehe Rz 50). Optionsausübungen (verkaufte Optionen), bei denen lediglich eine Stillhalteverpflichtung erfüllt wird, sind während einer Sperrfrist möglich. Falls eine automatische Abwicklung gemäß § 22 der „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria“ vorgesehen ist, greift das Handelsverbot nicht. In den vorstehend angeführten Fällen besteht keine Möglichkeit, compliance-relevante Informationen auszunutzen.
49. Emittenten sind gemäß den §§ 82 Abs 4 und 87 ff BörseG verpflichtet, ihre Finanzberichte zu veröffentlichen. Die Sperrfrist endet nach Ansicht der FMA nicht schon mit Veröffentlichung der vorläufigen Finanzergebnisse, sondern erst mit Veröffentlichung der endgültigen Zahlen (siehe bezüglich der Länge der Sperrfrist Rz 45). Davon zu unterscheiden ist der Beginn der Sperrfrist, die in den in § 8 Abs 2 der ECV 2007 festgelegten Zeiträumen vor der geplanten Veröffentlichung von vorläufigen Zahlen zu laufen beginnt. Falls vorläufige Zahlen nicht veröffentlicht werden sollen, beginnt die Sperrfrist in den in § 8 Abs 2 der ECV 2007 festgelegten Zeiträumen vor der geplanten Veröffentlichung der endgültigen Zahlen. Falls ein Finanzbericht nur die Periode eines Rumpfgeschäftsjahres umfasst, ist die Frist von 6 Wochen für Jahreszahlen gemäß § 8 Abs 2 Z 2 der ECV 2007 (und nicht die Frist von 3 Wochen für Quartalszahlen gemäß § 8 Abs 2 Z 1 ECV 2007) anwendbar, da für ein solches Rumpfgeschäftsjahr ebenfalls ein Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen ist und es sich daher um „Jahreszahlen“ im Sinne des § 8 Abs 2 Z 2 der ECV 2007 handelt.
50. Der Compliance-Verantwortliche ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Handelsverbot zu gewähren. Ausnahmen vom Handelsverbot können nur einzelnen Personen und nicht etwa mehreren Personen eines Vertraulichkeitsbereiches oder gar allen Personen eines Vertraulichkeitsbereichs pauschal gewährt werden. Daher gilt es nach Ansicht der FMA bei der Einrichtung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zweckmäßigerweise darauf zu achten, dass die Ausübungsfenster bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen möglichst außerhalb von absehbaren Sperrfristen

(insbesondere Sperrfristen betreffend die Finanzberichterstattungen gemäß § 8 ECV 2007) liegen.

51. Anträge auf Ausnahmen vom Handelsverbot müssen gemäß § 8 Abs 4 ECV 2007 **besonders begründet** sein. Der Antragsteller muss in seinem Antrag darlegen, warum in seinem Fall eine Ausnahme vom Handelsverbot gerechtfertigt ist. Der Compliance-Verantwortliche sollte durch den Antrag alle Entscheidungsparameter gleich mitbekommen. Falls erforderlich, hat der Compliance-Verantwortliche durch Rücksprache bei dem Antragsteller weitere Informationen einzuholen. § 8 Abs 4 der ECV 2007 sieht als weitere Voraussetzung für eine Ausnahmegewährung vor, dass Ausnahmen vom Handelsverbot nur „in persönlichen Umständen der Person gelegenen Fällen“ gewährt werden können. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist daher nach Ansicht der FMA restriktiv zu behandeln und jedenfalls für Verkäufe denkbar, sofern ein dringender Geldbedarf beim Antragsteller besteht und der Compliance-Verantwortliche ausschließen kann, dass der Antragsteller die Bestimmungen des Missbrauchs von Insider-Informationen gemäß § 48b BörseG verletzen könnte. Gemäß § 8 Abs 5 der ECV 2007 ist der Compliance-Verantwortliche verpflichtet, eine lückenlose Dokumentation aller Anträge auf Ausnahme vom Handelsverbot sicherzustellen.

52. Die Pflichtbestandteile einer Dokumentation der Ausnahme vom Handelsverbot umfassen:

- den Namen der betreffenden Person
- die Bezeichnung des Finanzinstruments
- die Art, den Umfang und den Grund des beabsichtigten Geschäftes
- und die Entscheidung samt maßgeblicher Gründe.

Vorstehende Dokumentation ist auch Bestandteil des Insider-Verzeichnisses (§ 11 Abs 2 Z 4 ECV 2007) und gemäß § 11 Abs 1 ECV 2007 auf Anfrage der FMA unverzüglich zu übermitteln (siehe betreffend Insider-Verzeichnis Rz 54 ff). Ebenso sind gewährte und nicht gewährte Ausnahmen vom Handelsverbot gemäß § 13 Abs 4 Z 3 lit b ECV 2007 im Jahrestätigkeitsbericht anzuführen.

## B. ÜBERMITTLUNG VON DIRECTORS' DEALINGS- MELDUNGEN

53. Gemäß § 10 ECV 2007 hat der Emittent durch **geeignete organisatorische Maßnahmen** sicherzustellen, dass Directors' Dealings-Meldungen gemäß § 48d Abs 4 BörseG durch Personen aus Vertraulichkeitsbereichen auch dem Compliance-Verantwortlichen mitzuteilen sind. Die Übermittlungsverpflichtung an den Compliance-Verantwortlichen ist jedenfalls auch ein Pflichtbestandteil der Compliance-Richtlinie gemäß § 12 Abs 2 Z 5 der ECV 2007. Daneben hat der Compliance-Verantwortliche „geeignete organisatorische Maßnahmen“ anzuwenden, die die Einhaltung dieser Übermittlungsverpflichtung sicherstellen. Solche „geeignete organisatorische Maßnahmen“ stellen nach Ansicht der FMA insbesondere tourliche Schulungen von Meldepflichtigen dar. Dem Compliance-Verantwortlichen obliegt es auch, den Zeitpunkt und den Inhalt der Directors' Dealings-Meldungen aufzuzeichnen.<sup>8</sup>

## C. INSIDER-VERZEICHNIS

54. Gemäß § 48d Abs 3 BörseG haben Emittenten oder die in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen ein Verzeichnis der Personen zu führen, die für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig tätig sind und regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insider-Informationen haben. Aufgrund dieser Bestimmung erscheint es aus Sicht der FMA zweckmäßig, dass neben dem Emittenten auch die im Auftrag oder für Rechnung des Emittenten handelnden Personen ein Insider-Verzeichnis führen. § 11 ECV 2007 konkretisiert nun die Verpflichtungen im Hinblick auf die Führung eines Insider-Verzeichnisses für Emittenten gemäß § 2 Abs 1 ECV 2007.

55. Bei der Führung des Insider-Verzeichnisses ist darauf zu achten, dass insbesondere die Angaben gemäß § 11 Abs 2 Z 4 ECV 2007 (Dokumentation betreffend die institutionalisierten und vordefinierten Informationsabläufe (vgl Rz 44) und Anzahl der gewährten und nicht gewährten Ausnahmen vom Handelsverbot (vgl Rz 50) enthalten sind. Diese Angaben stellen einen integrierten Bestandteil des Insider-Verzeichnisses dar.

---

<sup>8</sup> Zur Directors' Dealings-Meldepflichtung siehe auch Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 06.03.2006 in der Fassung vom 05.04.2007 betreffend Ad-hoc-Publizität und Directors' Dealings-Meldungen, 9 ff (<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0092>).

56. Das Insider-Verzeichnis kann auch im Wege der elektronischen Datenverarbeitung unter Einbeziehung von elektronischen Datenverknüpfungen geführt werden, sofern die Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Beispielsweise ist es zulässig, dass auf die Geburtsdaten und Wohnadressen der Vorstände und Mitarbeiter des Emittenten durch elektronische Datenverknüpfung auf Daten der Personalabteilung gegriffen wird, sofern diese Daten jederzeit und in aktueller Form verfügbar sind.

## D. COMPLIANCE-RICHTLINIE

57. Gemäß § 12 Abs 3 ECV 2007 hat der Emittent der FMA die Compliance-Richtlinie in geeigneter Weise zu übermitteln. Ein besonderes Augenmerk ist dabei darauf zu richten, dass gemäß dieser Bestimmung der Emittent die FMA auch **unverzüglich** über Änderungen der Compliance-Richtlinie in Kenntnis zu setzen hat. Beispielsweise ist diese Bestimmung regelmäßig nicht erfüllt, wenn unabhängig vom Zeitpunkt der vorgenommenen Änderung der Compliance-Richtlinie, einmal jährlich (eventuell gemeinsam mit dem Jahrestätigkeitsbericht) eine aktualisierte Compliance-Richtlinie übermittelt wird. Zweck der Bestimmung ist es, der FMA die zeitnahe Überprüfung der konkreten Umsetzung der ECV 2007 zu erleichtern. Geeignete Übermittlungswege an die FMA für Compliance-Richtlinien und deren Änderungen sind Postsendung, Faksimile oder E-Mail.

58. Compliance-Richtlinien und deren Änderungen sind gemäß § 12 Abs 1 ECV 2007 den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Mitgliedern der Geschäftsleitung, den Arbeitnehmern und sonst für den Emittenten tätigen Personen nach § 3 Z 4 ECV 2007 zweiter Satz zur Kenntnis zu bringen (zB per E-Mail oder Hauspost). Gemäß dieser Bestimmung sind daher die Compliance-Richtlinie und deren Änderungen nicht nur Arbeitnehmern, die „Personen aus Vertraulichkeitsbereichen“ gemäß der Definition gemäß § 3 Z 4 ECV 2007 darstellen, zur Kenntnis zu bringen, sondern insbesondere **allen Arbeitnehmern** des Emittenten.

Bei der Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates, bei der Neuaufnahme von Arbeitnehmern und bei der Beauftragung von „sonst für den Emittenten tätigen Personen“ gemäß § 3 Z 4 Satz 2 ECV 2007 ist darauf zu achten, dass die Compliance-Richtlinie auch diesen zur Kenntnis gebracht wird. Dabei ist das Führen von Aufzeichnungen durch den Compliance-Verantwortlichen unerlässlich, die als Nachweis

dienen, dass die Compliance-Richtlinie bzw deren Änderungen den jeweiligen Personen tatsächlich zur Kenntnis gebracht wurden.

## E. COMPLIANCE-VERANTWORTLICHER

59. Gemäß § 13 Abs 1 ECV 2007 ist verpflichtend ein Compliance-Verantwortlicher zu bestellen, sofern es „die Größe und Struktur des Unternehmens erfordern“. Bei der diesbezüglichen Beurteilung sind insbesondere die Anzahl der Arbeitnehmer des Emittenten und die Anzahl der Vertraulichkeitsbereiche zu berücksichtigen. Den Emittenten wird seitens der FMA empfohlen, im Zweifel einen Compliance-Verantwortlichen zu bestellen. Falls kein Compliance-Verantwortlicher bestellt wird, bleibt gemäß § 13 Abs 1 ECV 2007 die Geschäftsleitung für die Umsetzung und Einhaltung der ECV 2007 verantwortlich. In diesem Fall ist zumindest ein Mitglied der Geschäftsleitung als Ansprechpartner für allfällige Anfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BörseG bzw der ECV 2007 der FMA zu nennen.
60. Damit auch für den Fall der Abwesenheit des Compliance-Verantwortlichen die kontinuierliche Erfüllung der Compliance-Agenden gewährleistet ist, ist eine dauernde und effektive Stellvertretung des Compliance-Verantwortlichen einzurichten (hinsichtlich der zeitlichen Ressourcenausstattung siehe Rz 62).
61. Der Compliance-Verantwortliche untersteht im Rahmen seiner Funktion direkt der Geschäftsleitung. Der Compliance-Verantwortliche darf daher zB nur dem Gesamtvorstand und nicht nur einem Mitglied des Vorstands unterstellt werden.
62. Nach Ansicht der FMA ist darauf zu achten, dass der Compliance-Verantwortliche über ausreichende zeitliche und fachliche Ressourcen verfügt, um seine Funktion adäquat ausüben zu können. Die notwendigen zeitlichen Ressourcen hängen insbesondere von der Anzahl der Vertraulichkeitsbereiche, der Anzahl der Personen aus Vertraulichkeitsbereichen und der Häufigkeit des Auftretens von compliance-relevanten Informationen (vgl Rz 10) ab. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Compliance-Agenden durch den Stellvertreter des Compliance-Verantwortlichen kann bei Emittenten abhängig von der „Größe“ und „Struktur“ des Unternehmens gemäß § 13 Abs 1 ECV 2007 in zeitlicher Hinsicht ein etwas abgeschwächter Maßstab angelegt werden. Falls der Compliance-Verantwortliche nicht über einschlägige berufliche Vorerfahrung als Compliance-Verantwortlicher verfügt, sollte dieser

durch Selbststudium und/oder einschlägige Schulungen bzw Ausbildungslehrgängen im Compliance-Bereich als Compliance-Experte aufgebaut werden. Der Emittent hat auch sicherzustellen, dass der Compliance-Verantwortliche sein Wissen hinsichtlich der börsengesetzlichen und durch die ECV 2007 bestehenden Anforderungen an Compliance laufend auf einem aktuellen Stand hält.

63. Der Compliance-Verantwortliche ist für die lückenlose Umsetzung der ECV 2007 verantwortlich. Die Letztverantwortung für die lückenlose Umsetzung der ECV 2007 liegt aber gemäß § 13 Abs 1 ECV 2007 weiterhin bei der Geschäftsleitung. Eine Überprüfung der lückenlosen Umsetzung kann in Form von **stichprobenartigen Kontrollen** der Einhaltung der ECV 2007 erfolgen. Von den stichprobenartigen Kontrollen müssen aber zumindest alle Vertraulichkeitsbereiche umfasst sein. Die ECV 2007 gibt keine bestimmten Kontrollhandlungen vor. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, hat der Emittent laufend zu evaluieren, welche Kontrollhandlungen zu implementieren sind. Beispielsweise können Kontrollen, ob Türen und Schränke versperrt sind, Daten sicher verwahrt sind und die Vertraulichkeit beim Papierausdruck von Dokumenten sichergestellt ist, genannt werden. Falls kein Compliance-Verantwortlicher bestellt ist, obliegt der Geschäftsleitung die Durchführung der vorstehend beschriebenen Kontrollhandlungen.

64. Neben den in Rz 63 beschriebenen Kontrollhandlungen legt die ECV 2007 in § 13 Abs 4 ECV 2007 weitere Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen fest:

Z 1: Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung (siehe Rz 65)

Z 2: Erstattung regelmäßiger Berichte an die Geschäftsleitung (siehe Rz 65)

Z 3: Erstellung eines Jahrestätigkeitsberichts (siehe Rz 66)

Z 4: Schulung und Ausbildung der Arbeitnehmer aus Vertraulichkeitsbereichen (siehe Rz 67 ff)

Z 5: Unterrichtung über das Verbot des Missbrauchs von Insider-Informationen (siehe Rz 67)

65. Der im § 13 Abs 4 ECV 2007 beschriebene Aufgabenkatalog (siehe Rz 64) legt lediglich die Mindestinhalte fest und kann daher vom Emittenten jederzeit erweitert werden. Falls kein eigener Compliance-Verantwortlicher von der Geschäftsleitung bestellt wurde, obliegt der Geschäftsleitung die Erfüllung des Aufgabenkatalogs. Zur Erfüllung der Compliance-Funktion (insbesondere des § 13 Abs 4 Ziffer 1 der ECV 2007) ist es aus Sicht der FMA **unerlässlich, dass der Compliance-Verantwortliche jedenfalls in jene Informations- und Berichtsprozesse eingebunden ist, in denen compliance-relevante Inhalte behandelt**

**werden** (beispielsweise frühzeitige Information an den Compliance-Verantwortlichen über geplante Projekte, Akquisitionen, Beteiligungserwerbe und Kapitalmaßnahmen). In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der FMA insbesondere auch eine Beziehung des Compliance-Verantwortlichen im Rahmen von Vorstandssitzungen sowie **tourliche Abstimmungen, Jour-Fixes mit dem Vorstand sowie Entscheidungsträgern ratsam.**

66. Die Emittenten sind verpflichtet, binnen fünf Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr der **Geschäftsleitung**, dem **Aufsichtsrat** und der **FMA** einen gemäß § 13 Abs 4 Z 3 ECV 2007 erstellten **Jahrestätigkeitsbericht** vorzulegen. § 13 Abs 4 Z 3 ECV 2007 gibt den jedenfalls zwingenden Inhalt eines Jahrestätigkeitsberichts wieder: vorübergehend (projektbezogen) eingerichtete Vertraulichkeitsbereiche, Anzahl der gewährten und nicht gewährten Ausnahmen vom Handelsverbot, Anzahl der erhaltenen Directors' Dealings-Meldungen, Verstöße gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen unternehmensinternen Anweisungen sowie die daraus resultierenden Konsequenzen, durchgeführte Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen. Neben den Pflichtbestandteilen sind nach Ansicht der FMA jene Inhalte im Jahrestätigkeitsbericht aufzunehmen, die der Geschäftsleitung, dem Aufsichtsrat und der FMA einen Überblick über die wesentlichen Ereignisse (zB Übersiedlungen von Personen aus ständigen Vertraulichkeitsbereichen, relevante Änderungen bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und daraus resultierende Konsequenzen für die Compliance-Organisation, personelle Änderungen im Unternehmensbereich Compliance) und organisatorischen Maßnahmen des abgelaufenen Geschäftsjahres geben, aufzunehmen. Im Jahrestätigkeitsbericht sind alle Directors' Dealings-Meldungen, die der Compliance-Verantwortliche im abgelaufenen Geschäftsjahr **erhalten** hat, bei der Anzahl der erhaltenen Meldungen aufzunehmen. Dies gilt selbst für jene Directors' Dealings-Meldungen, die sich auf Geschäftsabschlüsse vor dem abgelaufenen Geschäftsjahr beziehen.<sup>9</sup> Geeignete Übermittlungswege an die FMA für die Jahrestätigkeitsberichte sind Postsendung, Faksimile oder E-Mail.

---

<sup>9</sup> Es empfiehlt sich aber in solchen Fällen anzugeben, auf welches Geschäftsjahr sich eine solche Directors' Dealings-Meldung bezieht, um ein allfälliges Nachfragen der FMA beim Emittenten zu vermeiden.

## F. SCHULUNGEN ZUM THEMA COMPLIANCE

67. Gemäß § 82 Abs 5 Z 1 BörseG (vgl Rz 6) sind **alle Arbeitnehmer** des Emittenten und auch die **sonst für den Emittenten tätigen Personen** über das Verbot des Missbrauchs von Insider-Informationen zu unterrichten. Zu den „sonst für den Emittenten tätigen Personen“ gehören Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Emittenten stehen, sondern auf anderer (vertraglicher) Basis einem oder mehreren Vertraulichkeitsbereichen des Emittenten zugeordnet sind. Dazu gehören beispielsweise Rechtsanwälte, die im Rahmen eines Übernahmeprojekts sensible Daten erfahren, der Wirtschaftsprüfer eines Unternehmens oder auch die mit dem Druck von Unternehmensberichten (zB Finanzberichte) unmittelbar befassten Druckereimitarbeiter. Der vorstehend beschriebene Personenkreis muss nach Ansicht der FMA jedenfalls über ein Grundverständnis über das Verbot des Missbrauchs von Insider-Informationen sowie damit einhergehenden Sanktionen verfügen. Darüber hinaus sind gemäß § 13 Abs 4 Z 4 ECV 2007 nur die **Arbeitnehmer** aus Vertraulichkeitsbereichen des Emittenten über die Inhalte der ECV 2007 zu **schulen** und **auszubilden**. Die im jeweils vergangenen Geschäftsjahr durchgeführten Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sind in den Jahrestätigkeitsbericht des Emittenten (vgl Rz 66) aufzunehmen.
68. Die Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen gemäß § 82 Abs 5 Z 1 und § 13 Abs 4 Z 4 ECV 2007 sollten nach Ansicht der FMA zumindest jährlich stattfinden. Um dem Zweck der von der ECV 2007 vorgeschriebenen Schulungsmaßnahmen gerecht zu werden, die Mitarbeiter und die sonst für den Emittenten tätigen Personen auf dem höchstmöglichen Wissensstand zum Thema „Compliance“ zu halten und das Bewusstsein für das Verbot des Missbrauchs von Insider-Informationen zu schärfen, reicht es nach Ansicht der FMA nicht aus, Schulungen bloß für neu eintretende Mitarbeiter durchzuführen oder den Mitarbeitern die Compliance-Richtlinie zum Selbststudium zu übergeben, vielmehr sollten zusätzlich in regelmäßigen Abständen institutionalisierte Schulungen zu den Inhalten der ECV 2007 stattfinden. Eine Schulung mittels eines interaktiven e-learning-tools ist ein taugliches Mittel zur Durchführung der jährlichen Schulung. Darüber hinaus sind nach Ansicht der FMA auch anlassbezogene Informationsmaßnahmen (zB Schulungen, Informationen per E-Mail und Hauspost) durchzuführen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass der Compliance-Verantwortliche auf aktuelle Medienberichte zu ECV 2007-relevanten Themen aufmerksam macht und an die Einhaltung der unternehmensinternen Compliance-Regelungen erinnert.

69. Inhaltlich sollten in den Schulungen insbesondere aktuelle Schwerpunkte gesetzt werden. Dazu zählen Änderungen der compliance-relevanten Rechtsvorschriften oder Defizite, die der Compliance-Verantwortliche im Zuge seiner Kontrolltätigkeit im Unternehmen festgestellt hat. Auch aktuelle Ereignisse im Unternehmen, die compliance-relevante Aspekte beinhalten – wie beispielsweise vermehrte M&A Aktivitäten, Umstrukturierungen oder die erstmalige Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms – können zur besseren Veranschaulichung im Rahmen solcher Informationsmaßnahmen herangezogen werden.